

Einkaufsbedingungen der CADIS GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Bestellungen der CADIS GmbH erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „Einkaufsbedingungen“).

Diese Einkaufsbedingungen der CADIS GmbH gelten nach wirksamer Einbeziehung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Der Lieferant hat die Einkaufsbedingungen gelesen und zur Kenntnis genommen. Er erkennt die Gültigkeit dieser Einkaufsbedingungen mit Entgegennahme der Bestellung, spätestens mit der Ausführung der Lieferung als verbindlich an.

1.2 Entgegenstehenden oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten widerspricht die CADIS GMBH. Sie werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die CADIS GmbH hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Eine etwaige Zustimmung erteilt die CADIS GMBH schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail). Keinesfalls stimmt die CADIS GMBH Bedingungen des Lieferanten dadurch zu, dass sie es unterlässt, Hinweisen des Lieferanten auf seine eigenen Geschäftsbedingungen in von ihm vorgelegten Unterlagen zu widersprechen und/oder Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

§ 2 Vertragsabschluss

2.1 Die Erstellung von Angeboten durch den Lieferanten erfolgt unentgeltlich. Die CADIS GmbH ist berechtigt, das Angebot des Lieferanten jederzeit und ohne die Nennung von Gründen abzulehnen. Anfragen der CADIS GmbH sind freibleibend und begründen für die CADIS GmbH keine Verpflichtungen.

2.2 Der Lieferant kann die Bestellung der CADIS GmbH, die schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) an den Lieferanten gesandt wird, nur innerhalb einer Frist

von fünf Arbeitstagen nach dem Absendedatum der Bestellung annehmen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Annahmeerklärung bei der CADIS GmbH. Bis zur Annahme durch den Lieferanten ist die CADIS GmbH berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen. Der Widerruf erfolgt rechtzeitig, wenn er noch vor Zugang der Annahme erfolgt.

2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eine abändernde Annahme der Anfrage/des Angebots der CADIS GmbH ausdrücklich schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) dergestalt hinzuweisen, dass die Änderungen positionsgenau in gegenüberstellender Form zu denen der Anfrage/des Angebots dargestellt werden. In diesem Fall kommt der Vertrag erst mit der schriftlichen oder in Textform (z.B. E-Mail) erfolgten Zustimmung der CADIS GmbH zu den entsprechenden Änderungen zustande

2.4 Hat der Lieferant im Vergleich zu der Bestellung der CADIS GMBH eine technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösung, wird er diese der CADIS GmbH zusätzlich anbieten. Die Regelungen des Absatzes 3 finden Anwendung.

2.5 Im Falle der Vereinbarung einer Werk- oder Dienstleistung verpflichtet sich der Werkunternehmer oder der Dienstverpflichtete zur Erbringung der Leistungen im eigenen Betrieb. Die Untervergabe von Leistungen bedarf der vorherigen Zustimmung der CADIS GmbH.

2.6 Die CADIS GMBH ist berechtigt, von Lieferanten schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) eine Änderung der bestellten Lieferung und Leistungen verlangen. Im genannten Falle verpflichtet sich der Lieferant, auf seine Kosten und binnen zweier Wochen ab Zugang des Änderungsverlangens, der CADIS GmbH ein Nachtragsangebot zu stellen, welches die Änderungen positionsgenau in

gegenüberstellender Form zu vereinbarten Lieferungen und Leistungen dargestellt und die Auswirkungen der Änderungen auf den Terminplan wiedergibt. Der Lieferant ist verpflichtet, die Kalkulation der vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen bei der Preiskalkulation der Änderungen zu Grunde zu legen und diese der CADIS GMBH vorzulegen. Sofern die CADIS GmbH dies schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) verlangt, hat der Lieferant unverzüglich mit der Ausführung der geänderten Leistungen zu beginnen. Ansonsten wird eine Änderung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen erst mit der schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) erfolgten Bestellung durch die CADIS GmbH vertragswirksam.

§ 3 **Vertragsfristen**

3.1 Der Lieferant hat vertraglich vereinbarte Fristen einzuhalten. Für die Rechtzeitigkeit der Leistung ist der Eingang an dem von der CADIS GmbH angegebenen Bestimmungsort maßgeblich, sofern die CADIS GmbH nicht schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) die Durchführung des Transports übernommen hat.

3.2 Der Lieferant informiert die CADIS GmbH unverzüglich vom Eintritt oder Erkennbar werden von Umständen, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Vertragsfristen nicht eingehalten werden können. Der Lieferant ist verpflichtet, die CADIS GmbH über die Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und die Maßnahmen zur möglichen Geringhaltung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der CADIS GmbH stehen die gesetzlichen Ansprüche wegen Verzuges zu.

3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, zur Ausführung der Bestellung von der CADIS GmbH beizustellende Unterlagen rechtzeitig anzufordern.

§ 4 **Versand und Gefahrenübergang**

4.1 Die Lieferungen und Leistungen haben während der üblichen Bürozeiten an den von der CADIS GmbH

angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen, soweit vertraglich keine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde. Abweichende Regelungen bedürfen der Schrift- oder in Textform (z.B. E-Mail).

4.2 Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel sowie sämtliche gesetzlich vorgeschriebene Unterlagen, wie z. B. Ausweise, Zertifikate usw., beizufügen. In allen Versandunterlagen und auf der äußeren Verpackung sind die Bestellnummer und Angaben zu Mengen, Gewichten, Dimensionen, sowie zur Abladestelle, Warenempfänger und Aufstellungsort vollständig anzugeben. Unzureichend deklarierte Lieferungen können ggf. von der CADIS GmbH zurückgewiesen werden.

4.3 Teillieferungen werden angenommen, wenn diese vorher angekündigt wurden und die CADIS GmbH der Teillieferung schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) zugestimmt hat.

4.4 Lieferungen erfolgen DDP, soweit vertraglich keine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde. Abweichende Regelungen bedürfen der Schrift- oder in Textform (z.B. E-Mail). Auf Anforderung der CADIS GmbH hat der Lieferant auf Kosten der CADIS GmbH eine geeignete Transportversicherung abzuschließen.

4.5 Die gelieferte Ware ist verpackt anzuliefern, sofern ihre Natur eine Verpackung bei der Beförderung erfordert. Die Verpackung muss beförderungssicher sein sowie den für die gewählte Transportart geltenden Beförderungsbestimmungen und etwaigen gesetzlichen oder in der Bestellung der CADIS GmbH genannten Verpackungsvorschriften entsprechen. Insbesondere sind gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand oder Verpackungsvorschrift trägt der Lieferant.

4.6 Der Lieferant hat für jede Sendung unabhängig von der Art des Versandes eine Versandanzeige am Tag des Abgangs der Ware an die CADIS GmbH zu senden. Die Rechnung gilt nicht als

Versandanzeige. Bei Schiffsversand sind der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben.

- 4.7** Der Versand der Ware erfolgt bis zum Eintreffen am Bestimmungsort auf Gefahr des Lieferanten, es sei denn, der Transport wird mit eigenen Fahrzeugen der CADIS GMBH oder von einem durch die CADIS GmbH bestimmten Transportunternehmen durchgeführt. Trifft die Sendung in beschädigter Verpackung am Bestimmungsort ein bzw. wird sie in beschädigter Verpackung an den Fahrer der CADIS GmbH oder den von der CADIS GmbH bestimmten Transportunternehmer ausgeliefert, ist die CADIS GMBH berechtigt, die Sendung ohne weitere inhaltliche Prüfung zurückzuweisen. Die Kosten einer eventuellen Rücksendung fallen dem Lieferanten zur Last.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1** Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich netto einschließlich Verpackung, Versand, Versicherung, soweit die Versicherung vom Lieferanten zu erfolgen hat, Einfuhrabgaben und sonstiger Spesen. Die Festpreise beinhalten auch vertraglich vereinbarte Werk- oder Dienstleistungen, soweit nicht hiervon abweichende Regelung getroffen wurde. Abweichende Regelungen bedürfen der Schrift- oder in Textform (z.B. E-Mail) Umsatzsteuer ist in Angebot und Rechnung gesondert auszuweisen.
- 5.2** Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn sie unter Angabe sämtlicher Bestelldaten, der in der Bestellung ausgewiesenen Auftrags- oder Liefernummer und allen gesetzlichen Pflichtangaben, insbesondere etwa anzugebender Umsatzsteueridentifikationsnummern des Lieferanten, bei der CADIS GmbH eingehen. Die Angaben in der Rechnung müssen der Bestellung in Reihenfolge der Positionen und Preise und der Positionsnummern entsprechen. Die CADIS GmbH behält sich vor, Rechnungen, die nicht diesen Vorgaben entsprechen, insbesondere im Hinblick auf die Bestelldaten oder die umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften, an den

Lieferanten zurückzusenden und die Stellung einer ordnungsgemäßen Rechnung zu verlangen. Rechnungen sollen in zweifacher Ausfertigung übersendet werden, wobei Duplikate als solche zu kennzeichnen sind.

- 5.3** Auf Anfrage stellt der Lieferant der CADIS GmbH eine Rechnung in elektronischer Form nach Maßgabe des Absatzes 3, einschließlich Rechnungsanlagen, zur Verfügung.
- 5.4** Das Zahlungsziel beträgt 60 Tage, sofern nicht eine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Sofern nichts anderes schriftlich oder per Textform (z.B. E-Mail) vereinbart ist, berechnen sich die Zahlungsfristen sich ab mangelfreier, vollständiger Lieferung oder Dienstleistung, bzw. ab formeller Abnahme bei Werkleistungen und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß vorstehenden Absätze 3 und 4.
- 5.5** Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.
- 5.6** Die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der CADIS GmbH uneingeschränkt zu.

§ 6 Beschaffenheit, Mängelrechte, Untersuchungspflicht

- 6.1** Sofern nicht anderweitig schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gewährleistet der Lieferant, dass der Liefergegenstand und die Leistungen die vertraglich vorgesehenen Eigenschaften haben, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und dem besten Stand der Technik entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass der Liefergegenstand in Konstruktion und Zusammensetzung gegenüber früheren gleichartigen, als mangelfrei anerkannten Lieferungen nicht geändert worden ist, sofern derartige Änderungen nicht mit Zustimmung der CADIS GmbH erfolgt sind.
- 6.2** Die Gewährleistung des Lieferanten im Sinne des obigen Absatzes erstreckt sich auch auf die von

Unterlieferanten und Subunternehmer bezogenen Teile und Leistungen.

- 6.3** Sofern nicht anderweitig schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, verpflichtet sich die CADIS GmbH, die Ware unverzüglich auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Entdeckte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist zu rügen. Die Rüge ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zehn Werktagen gerechnet ab Kenntnis vom Mangel beim Lieferanten eingeht.
- 6.4** Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen der CADIS GmbH uneingeschränkt zu. In jedem Fall ist die CADIS GmbH berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl der CADIS GmbH Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen („Nachlieferung“, gemeinsam nachfolgend auch: „Nacherfüllung“ genannt). Die CADIS GmbH ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Mängelbeseitigung im Verzug ist. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für die CADIS GmbH unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung. Die CADIS GmbH wird den Lieferanten vorab oder unverzüglich von der Selbstvornahme unterrichten.
- 6.5** Der Lieferant trägt sämtliche im Rahmen der Nacherfüllung anfallenden Kosten, insbesondere Auswechselkosten (Demontage, Montage, Transport, Werkstattkosten usw.) oder Kosten, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung des Liefergegenstandes entstehen.
- 6.6** Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, und das Recht auf Aufwendungsersatz bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 6.7** Für eine Nachbesserung wird dem Lieferanten die

mangelhafte Ware nach Wahl der CADIS GmbH an dem Ort, wo sie sich bei Entdeckung des Mangels befindet, oder am Bestimmungsort zur Verfügung gestellt. Für die Dauer der Nacherfüllung ist der Lauf der Gewährleistungsfristen gehemmt.

- 6.8** Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt 24 Monate gerechnet ab Gefahrübergang. Für im Rahmen der Gewährleistung nacherfüllte oder neu gelieferte Teile gilt die vorgenannte Gewährleistungsregelung, gerechnet ab Mängelbeseitigung.

§ 7 **Prüfungen**

- 7.1** Die CADIS GmbH hat das Recht, Prüfungen im Herstellerwerk durchzuführen. Hierfür trägt der Lieferant seine sachlichen und personellen Kosten; die CADIS GmbH trägt ihre personellen Kosten.
- 7.2** Sofern nicht anderweitig schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) bereits eine Regelung getroffen wurde, zeigt der Lieferant die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vor der von der CADIS GMBH festgelegten Prüfung an und legt einen Prüftermin mit der CADIS GMBH fest. Ist der Liefergegenstand oder die Leistung zu diesem Termin aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht prüfbereit, so gehen die gesamten im Zusammenhang mit dem Prüftermin entstandenen Kosten der CADIS GMBH zu Lasten des Lieferanten. Erfordern Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen, trägt der Lieferant alle sachlichen und personellen Kosten.
- 7.3** Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Kosten.
- 7.4** Durch die Prüfungen wird die Gewährleistung des Lieferanten nicht berührt.
- 7.5** Werkstoff- und Prüfnachweise gehören mit zum Lieferumfang und müssen zum Zeitpunkt der Lieferung vorliegen.
- ## § 8 **Haftpflichtversicherung**
- 8.1** Der Lieferant hat für Schäden, die durch gelieferte

Waren bzw. von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung verursacht werden können, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und fortzuführen.

- 8.2** Die Deckungssumme pro Personen- und Sachschaden muss zur Abdeckung sämtlicher bei Vertragsschluss als mögliche Folge vorhersehbarer, vertragstypischer Schäden ausreichen, sofern nichts Anderes schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) vereinbart wurde. Die Haftpflichtversicherung muss während der Dauer des Vertrags - d. h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung - aufrechterhalten werden. Die Höhe der Deckungssumme je Schadenereignis ist der CADIS GmbH auf Verlangen nachzuweisen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.

§ 9 **Ursprungsnachweise, Exportkontrolle**

- 9.1** Sämtliche Bestellungen beziehen sich, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anders bestätigt, grundsätzlich nur auf Erzeugnisse, die Ursprungswaren im Sinne der Präferenzabkommen der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union sind. Der Lieferant hat der CADIS GmbH die erforderlichen Präferenznachweise (Langzeit- oder Einzellieferantenerklärung mit Ursprungseigenschaft, Ursprungserklärung auf der Rechnung: UE bzw. UE EUR-MED, Warenverkehrsbescheinigung: EUR.1 bzw. EUR-MED, Ursprungszeugnisform A) spätestens mit Lieferung beizubringen. Er ist ferner auf Verlangen verpflichtet, die Ursprungseigenschaft im vorgenannten Sinne durch die Vorlage von Auskunftsblättern INF 4, die von der für ihn zuständigen Zollstelle bestätigt sind, nachzuweisen. Soweit in diesen Nachweisen allgemeine Ursprungsangaben, z. B. „Europäische Union“, verwendet werden, ist zusätzlich der nationale

Ursprung (z. B. „Niederlande“) auszuweisen.

- 9.2** Sofern der Lieferant während des Gültigkeitszeitraums einer Langzeit-Lieferantenerklärung mit einer Lieferung von seiner Erklärung abweicht, verpflichtet er sich, die Änderungen neben dem Hinweis auf seiner Rechnung zusätzlich auch in Form einer schriftlichen Mitteilung an die für die CADIS GmbH zuständige Zoll- Außenhandelsabteilung bekannt zu geben (doppelte Mitteilungspflicht). Es wird darauf hingewiesen, dass Lieferantenerklärungen, die eine Ausschlussklausel aufweisen, von der CADIS GmbH nicht akzeptiert werden, weil sie nicht vom Regelungsinhalt der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 gedeckt sind. Unter Ausschlussklausel ist in diesem Zusammenhang jeder Zusatz zum vorgeschriebenen Wortlaut der Lieferantenerklärung zu verstehen, der die Aussage der Erklärung durch Verweis auf spätere Einzeldokumente (Lieferscheine, Rechnungen, u. ä.) und eine darin gegebenenfalls vorhandene oder auch nicht vorhandene Kennzeichnung einschränkt.
- 9.3** Die Lieferung von Waren, die nicht Ursprungswaren im Sinne eines Präferenzabkommens der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der CADIS GmbH.
- 9.4** Der Lieferant ist über die alternativen Verpflichtungen gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 3 hinaus verpflichtet, für sämtliche zu liefernde Waren Bescheinigungen (Ursprungszeugnis, Langzeit- und Einzellieferantenerklärung ohne Ursprungseigenschaft, Zusatz in der Ursprungserklärung auf der Rechnung) vorzulegen, aus denen der nicht präferenzielle Ursprung der Waren hervorgeht. Sobald in diesen Nachweisen allgemeine Ursprungsangaben, z. B. „Europäische Gemeinschaft“ verwendet werden, ist zusätzlich der nationale Ursprung (z. B. „Niederlande“) auszuweisen.
- 9.5** Sämtliche Ursprungsnachweise sind unaufgefordert, spätestens mit der Lieferung, und

auf eigene Kosten einzureichen.

- 9.6** Der Lieferant verpflichtet sich, spätestens fünf Arbeitstage nach Zugang der Auftragsbestätigung, den CADIS-Außenhandelsfragebogen und eine Langzeit-Lieferantenerklärungen (entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2447/2018) vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt in digitaler Form bzw. per E-Mail an info@cadissoftware.com zu senden. Die Originale sind spätestens zehn Arbeitstage nach Zugang der Auftragsbestätigung via. Post an die CADIS GmbH, Abteilung: Zoll Export/Import, Gutenbergstr. 5, 85716 Unterschleißheim zu senden. Die hierfür zu verwendenden Formulare, der CADIS-Außenhandelsfragebogen und unsere Langzeit-Lieferantenerklärung erhalten Sie auf Anfrage.

§ 10 Haftung der CADIS GmbH

- 10.1** Die CADIS GmbH haftet im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbegrenzt. Die in Satz 1 genannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

§ 11 Haftung des Lieferanten

- 11.1** Die Haftung der Lieferanten bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.2** Gerät der Lieferant mit der Erbringung von Lieferungen und Leistungen in Verzug, verpflichtet er sich an die CADIS GmbH, unter Vorbehalt weiterer Ansprüche, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettoauftragswertes je angefangene Kalenderwoche zu bezahlen. Die Vertragsstrafe ist auf 5% des Nettoauftragswertes beschränkt.

§ 12 Produkthaftung

- 12.1** Der Lieferant ist im gesetzlich vorgegeben Rahmen für die von ihm gelieferten Stoffe, Wareneinzelteile und insoweit auch für das Endprodukt verantwortlich. Der Lieferant ist verpflichtet, die CADIS GmbH von Schadensersatzansprüchen oder sonstigen Forderungen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache eines Schadens im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis

selbst haftet. Die CADIS GmbH wird den Lieferanten über eine Inanspruchnahme Dritter informieren und ihm Gelegenheit geben, zu der Forderung des Dritten Stellung zu nehmen. Der Lieferant ist verpflichtet, die CADIS GmbH bei der Verteidigung bestmöglich zu unterstützen und die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Schutzrechte und Rechtskonformität

- 13.1** Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware und erbrachte Leistungen bzw. ihre Verwendung keine gewerblichen Schutzrechte (wie z.B. Marken-, Patent- oder Designrechte) oder sonstigen Rechte Dritter (z.B. Urheber- oder Persönlichkeitsrechte) verletzt und auch im Übrigen rechtskonform ist.

- 13.2** Wird die CADIS GmbH von Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten oder mangelnder Rechtskonformität der Waren im Sinne des vorstehenden Absatz 1 in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die CADIS GmbH auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen des Dritten freizustellen. Die Freistellungspflicht umfasst alle Kosten und Zahlungsverpflichtungen, die der CADIS GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise entstehen. Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt 36 Monate gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 14 Sicherheit und Umweltschutz

- 14.1** Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbedingungen entsprechen.

- 14.2** Der Lieferant ist im Rahmen der Lieferung allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Etwaige Anweisungen des Herstellers sind der CADIS GmbH bei Lieferung zur Verfügung zu stellen.

- 14.3** Die CADIS GmbH beurteilt ihre Lieferanten nicht nur nach wirtschaftlichen Kriterien, sondern berücksichtigt auch eine Vielzahl anderer Aspekte.

Die diesbezüglichen Erwartungen der CADIS GmbH an die Lieferanten sind im Verhaltenskodex beschrieben und es ist wichtig, dass unsere Lieferanten diesen kennen und dementsprechend handeln. Der Verhaltenskodex ist auf unserer Webseite hinterlegt.

§ 15 **Werbung**

15.1 Der Lieferant darf nur mit schriftlicher Zustimmung der CADIS GmbH auf die bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.

§ 16 **Incoterms**

16.2 Vereinbaren die CADIS GmbH und der Lieferant die Anwendung von Regelungen der Incoterms, bezieht sich diese Vereinbarung stets auf die zum Zeitpunkt der Vereinbarung aktuelle Fassung der jeweiligen Incoterms.

§ 17 **Unterlagen, Geheimhaltung**

17.1 Der Lieferant hat der CADIS GmbH alle zur Zweckerreichung erforderlichen Unterlagen in der von der CADIS GmbH vorgegebenen Form sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Gegebenenfalls zu überarbeitende Unterlagen sind der CADIS GmbH in der geforderten Form und Anzahl kostenlos zu überlassen.

17.2 Die CADIS GmbH behält sich alle Rechte an sämtlichen analogen oder digitalen Unterlagen (insbesondere Kalkulationen, technische Aufzeichnungen etc.) und Mustern vor, die dem Lieferanten unabhängig von einem tatsächlichen Vertragsschluss im Rahmen der Vertragsverhandlungen und des Vertragsabschlusses überlassen werden. Dies gilt auch für Unterlagen, die vom Lieferanten nach besonderen Angaben der CADIS GmbH angefertigt werden. Diese Unterlagen und Muster dürfen vom Lieferanten nicht für außerhalb des Vertragsverhältnisses mit der CADIS GmbH liegende Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen der CADIS GMBH sind diese mit allen Abschriften

und/oder Vervielfältigungen herauszugeben. Kommt es nicht zu einem Vertragsabschluss, so hat der Lieferant alle Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert der CADIS GmbH auszuhändigen.

17.3 Der Lieferant hat Anfrage, Bestellung, Lieferung oder Leistung als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln.

§ 18 **Datenschutz, Einwilligungen, Freistellung**

18.1 Die CADIS GmbH legt hohen Wert auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen wie z.B. nach Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass zur Verhandlung und dem Abschluss von Verträgen sowie deren Abwicklung personenbezogene Daten auch von Mitarbeitern oder Beauftragten des Lieferanten erhoben und gespeichert werden müssen. Der Lieferant stellt sicher, dass seine eingesetzten Mitarbeiter, freien Mitarbeiter oder sonstigen Beauftragten ausdrücklich in die Nutzung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Stellung im Unternehmen, ggf. Telefonnummer und E-Mail-Adresse) zum Zwecke der Vertragshandlungen, des Vertragsschlusses, der Vertragsdurchführung sowie zur erforderlichen Kommunikation im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der CADIS GmbH einwilligen. Die Einwilligung muss schriftlich oder in Textform dokumentiert werden. Zeitlich muss die Einwilligung in die Datenverarbeitung jedenfalls bis zum Ende der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und der CADIS GmbH erteilt werden. Bei Kündigung und/oder dauerhafter interner Funktionsänderung des Mitarbeiters oder Beauftragten teilt dies der Lieferant der CADIS GmbH unverzüglich mit. Die CADIS GmbH wird dann die personenbezogenen Daten des Betroffenen ändern bzw. im Falle der Kündigung umgehend löschen oder pseudonymisieren.

18.2 Auf Verlangen legt der Lieferant der CADIS GmbH unverzüglich einen Nachweis der erteilten

Einwilligung des Betroffenen vor.

- 18.3** Sollten Dritte oder Behörden die CADIS GmbH deshalb in Anspruch nehmen, weil der Lieferant schuldhaft gegen die Bestimmungen dieses § 17 Abs. 1 S. 3 bis 6 oder § 17 Abs. 2 verstoßen hat, stellt der Lieferant die CADIS GmbH auf erstes Anfordern von sämtlichen Schadensersatzansprüchen, Ansprüchen, Kosten (einschließlich Anwaltskosten) oder Bußgeldern, die aus dem Verstoß resultieren, frei. Die CADIS GmbH wird den Lieferanten über eine Inanspruchnahme unverzüglich informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant unterstützt die CADIS GmbH bei der Abwehr der Ansprüche und stellt ggf. hierzu erforderliche Informationen oder Unterlagen unverzüglich zur Verfügung. Weitergehende Ansprüche der CADIS GmbH bleiben hiervon unberührt.

§ 19 **Schlussbestimmungen**

- 19.1** Vorbehaltlich von Individualvereinbarungen gemäß § 305 b BGB bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden der Schrift- oder Textform (z.B. E-Mail).
- 19.2** Sollten Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, darauf hinzuwirken, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag und/oder diese Einkaufsbedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke aufweisen.
- 19.3** Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist München-Stadt. Die CADIS GmbH ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Auf das

Vertragsverhältnis ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie des deutschen Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.